

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Spessartgruppe
vom 06.03.2012**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS), mit Sitz in Alzenau-Hörstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 der Wasserabgabesatzung bezeichnete Gebiet einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. für die – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossenen Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist dies zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgestellt werden soll

oder

- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung

nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben. ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind; oder
- im Fall einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 Abs. 3 vorgesehen ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,04 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,25 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Abtrennung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

bis 2,5 m ³ /h	76,69 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	115,04 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	191,73 €/Jahr
über 10 m ³ /h	287,60 €/Jahr
Verbundzähler 50 mm	690,24 €/Jahr
Verbundzähler 80 mm	805,28 €/Jahr
Verbundzähler 100 mm	920,33 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3):

bis 4 m ³ /h	76,69 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	115,04 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	191,73 €/Jahr
über 16 m ³ /h	287,60 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,85 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,85 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) ¹Für die Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers wird eine Kautions in Höhe von **400,00 €** bei Abholung zur Zahlung fällig. ²Die Leihgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat **30,00 €**.

(5) ¹Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Pauschale von **102,26 €** erhoben. ²Dauert die Bauzeit länger als 2 Jahre, so ist für jedes weitere angefangene Jahr des Bezugs von Bauwasser ein Betrag von **51,13 €** zu entrichten. ³In begründeten Fällen kann die Verrechnung nach Monaten anteilig erfolgen. ⁴Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 01.03, 01.06., 01.09. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) ¹Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ²Die Höhe der Mahngebühren beträgt 1 v.H. des angemahnten auf **volle 10 €** nach unten abgerundeten Beitrages, mindestens **5,00 €**.

§ 16 **Übergangsregelung**

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass eine Veranlagung aus der Zeit vor Gründung des Zweckverbandes oder Beitritt zum Zweckverband nach einem anderen Maßstab als der zulässigen Geschossfläche erfolgt ist, so wird die zulässige Geschossfläche erst erhoben, wenn sich der Vorteil aus der öffentlichen Einrichtung um mehr als 50 m² Geschossfläche in Form einer Geschossflächenmehrung bzw. einer Nutzungsänderung bzw. einer Vergrößerung der Grundstücksfläche als 50 m² ergibt.

§ 17 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2007 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12.11.2010 außer Kraft.

Alzenau, 06.03.2012

Zweckverband Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

gez.

Dr. Alexander Legler
Verbandsvorsitzender

**Erste Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe zur
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

vom 4. November 2013

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

§ 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (BGS/WAS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg S. 88, ber. S. 106), wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau, 4. November 2013

Zweckverband
Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

.....
(Dr. Alexander Legler)
Verbandsvorsitzender

**Zweite Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

Vom 17. November 2014

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe vom 6. März 2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 12, S. 88; ber. Nr. 13, S. 106), geändert durch Satzung vom 4. November 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 42, S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils der Betrag „**1,85 €**“ durch den Betrag „**2,00 €**“ ersetzt.
2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „**102,26 €**“ durch den Betrag „**120,00 €**“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Betrag „**51,13 €**“ durch den Betrag „**60,00 €**“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau, 17. November 2014

Zweckverband
Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

.....
Dr. Alexander Legler
Verbandsvorsitzender

Az.: 71-027.2.2-004/0003

**Dritte Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

vom 18. November 2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung**

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe vom 6. März 2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 12, S. 88; ber. Nr. 13, S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 41, S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils der Betrag „**2,00 €**“ durch den Betrag „**2,19 €**“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „**400,00 €**“ durch den Betrag „**600,00 €**“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Betrag „**30,00 €**“ durch den Betrag „**50,00 €**“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau, 19. November 2020

Zweckverband
Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

gez.
Stephan Noll,
Verbandsvorsitzender

Hinweis für die Mitgliedsgemeinden:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung der Änderungssatzung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 23. November 2020

LANDRATSAMT

gez.

Katrin Brand

Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler

Landrat